

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 04. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2022)

zum Thema:

Videoüberwachung beim Protest im Problemviertel Grunewald

und **Antwort** vom 17. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13465
vom 4. Oktober 2022
über Videoüberwachung beim Protest im Problemviertel Grunewald

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wurde der Berliner Polizei durch die Bundespolizei die Einsichtnahme oder die Übermittlung von Videoaufzeichnungen oder Videoaufnahmen, die am 1. Mai 2019 am S-Bhf. Grunewald vorgenommen wurden, angeboten? Wenn ja, wann, auf welchem Weg, in welcher Form und in welchem Kontext?

Zu 1.:
Nein.

2. Hat die Bundespolizei im Zuge dieses Angebots der Berliner Polizei einen Zweck oder mehrere Zwecke der Videoaufzeichnungen oder -aufnahmen genannt? Wenn ja, welche?

Zu 2.:
Entfällt.

3. Welche Videoaufzeichnungen oder -aufnahmen in welcher jeweiligen Länge von welchen Kameras mit welchen jeweiligen Standorten hat die Berliner Polizei eingesehen oder übermittelt bekommen?

Zu 3.:
Keine.

4. In welcher Form war die Berliner Polizei in die Entscheidung darüber eingebunden, dass am 1. Mai 2019 am S-Bhf. Grunewald polizeiliche Videoaufnahmen bzw. -aufzeichnungen vorgenommen werden?

Zu 4.:
Die Polizei Berlin war nicht eingebunden. Am S-Bahnhof Grunewald war die Bundespolizei in eigener Zuständigkeit tätig.

Unabhängig davon unterstützten acht Dienstkräfte der Bundespolizei den Einsatz der Polizei Berlin, von diesen wurden keine Videoaufnahmen/-aufzeichnungen getätigt.

5. Ist die Durchführung der polizeilichen Videoaufnahmen bzw. -aufzeichnungen am 1. Mai 2019 am S-Bhf. Grunewald initiativ von der Berliner Polizei z.B. im Rahmen der Einsatzplanung für die Begleitung des Protests bei der Bundespolizei vorgeschlagen, angeregt, angefordert worden? Wenn ja, aus welchen Gründen und in welcher Form?

Zu 5.:

Nein.

6. Wie viele der in den Videoaufzeichnungen oder -aufnahmen zu sehenden Personen hat die Polizei gegebenenfalls zu welchen Zwecken identifiziert?

Zu 6.:

Keine. Die Polizei Berlin hat die Videoaufzeichnungen der Bundespolizei nicht ausgewertet.

7. Wurde zur Identifizierung der Personen in den Videoaufzeichnungen eine spezielle Software eingesetzt? Wenn ja, welche?

8. Von wie vielen unbekannt gebliebenen Personen, die in den Videoaufzeichnungen oder -aufnahmen zu sehen waren, hat die Berliner Polizei personenbezogene Daten gespeichert?

9. Für welche Speicherdauer hat die Berliner Polizei jeweils wie viel Videomaterial der unter 1. genannten Aufzeichnungen für welche jeweiligen Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe vorgehalten bzw. wann wurde welches Videomaterial gelöscht?

Zu 7. - 9.:

Keine:

10. Welche Akten bei der Berliner Polizei geben Auskunft über die Kommunikation der Berliner Polizei mit der Bundespolizei bezüglich Aufzeichnungen oder Aufnahmen aus der Videoüberwachung am S-Bhf. Grunewald am 1. Mai 2019? (Bitte abschließend mit Bezeichnung und Datum aufzählen.)

Zu 10.:

Keine.

11. In welcher Form hat die Berliner Polizei im Zusammenhang mit dem Demonstrationaufzug am 1. Mai 2019 vom S-Bhf. Grunewald welche Art von Videoaufnahmen oder -aufzeichnungen wo, aus welchen jeweiligen Anlässen und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage angefertigt? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 11.:

Zur Lenkung und Leitung des Aufzuges im Grunewald wurden Übersichtsaufnahmen gefertigt. Diese Aufnahmen sind stets Liveaufnahmen im Kamera-Monitor-Prinzip und werden nicht gespeichert. Rechtsgrundlage war der zum Zeitpunkt des Einsatzes geltende § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen.

12. Trifft es zu, dass die Polizei an der Spitze des Demonstrationaufzugs einen Videowagen bzw. Beweissicherungs- und Dokumentationskraftwagen mitführte? Wenn ja,
- a. erfolgte das Mitführen mit ausgefahrener Mastkamera?
 - b. wie viele Minuten Videoaufzeichnungen wurden gegebenenfalls vorgenommen und nach welchem Zeitraum wurden diese Aufzeichnungen wieder gelöscht?
 - c. welche konkreten Anhaltspunkte gab es für bevorstehende mutmaßliche Straftaten oder eine Gefahr bzw. inwiefern waren die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für den Grundrechtseingriff durch den Videowagen erfüllt?
 - d. aus welchen Gründen entfernte die Polizei den Videowagen, nachdem Versammlungsteilnehmer*innen die Anwesenheit und den Einsatz des Videowagens über den Lautsprecherwagen kritisierten?

Zu 12.:

Ja.

Zu 12 a.:

Ja, die Mastkamera war ausgefahren. Die Kamera war jedoch deutlich sichtbar nach unten gerichtet, da keine Aufnahmen/Aufzeichnungen erfolgten.

Zu 12 b.:

Es erfolgten keine Aufzeichnungen.

Zu 12 c.:

Im Jahr 2018 kam es während einer ähnlichen, erstmalig durchgeführten Versammlungslage zu diversen Sachbeschädigungen, u.a. in Form von Farbschmierereien entlang der Aufzugsstrecke durch Teilnehmende der Versammlung.

Das Mitführen des Beweissicherungs- und Dokumentationswagens stellt keinen Grundrechtseingriff dar, wenn die Kamera deutlich nach unten gerichtet ist und dadurch deutlich erkennbar keine Aufnahmen/Aufzeichnungen erfolgen.

Zu 12 d.:

Die Übertragung der Übersichtsaufnahmen vom Polizeihubschrauber wurde um 17:05 Uhr auf Weisung des Polizeiführers eingestellt. Infolgedessen wurde auch der sog. Videowagen aus dem Einsatzraum entfernt. Die Kritik der teilnehmenden Personen und die Einstellung der Übertragung von Übersichtsaufnahmen aus dem Einsatzraum standen in keinem Zusammenhang.

Berlin, den 17. Oktober 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport